

# **Zuschuss Methadonsubstitution im Konsiliarverfahren**

## (gemäß Anhang 3.3 der Sicherstellungsrichtlinie)

#### Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

#### Höhe des Zuschusses

■ Einmalzahlung in Höhe von **2.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen

## Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend F\u00f6rdermittel stehen zur Verf\u00fcgung
- <u>Bei Vertragsärzten</u>: Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger im Konsiliarverfahren und Behandlung von gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten.
- <u>Bei angestellten Ärzten</u>: Der von dem antragstellenden Vertragsarzt beschäftigte angestellte Arzt verfügt über die fachliche Qualifikation zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß den Substitutions-Richtlinien.
- Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist und dieser gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten behandelt.
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

### Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter **www.kvb.de** in der Rubrik *Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.

Stand: 15.12.2022